

Ordnung

für den Seelsorgebeirat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen

Vom 17. Dezember 1991 (ABl. 1992 S. A 32)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt hat für die Bildung und Tätigkeit des Seelsorgebeirats der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht *

I. Grundsätzliches	1
II. Zusammensetzung	2
III. Arbeitsweise	2
IV. Aufgaben	2
V. Inkrafttreten	3

I. Grundsätzliches

Der Seelsorgebeirat ist ein Beratungsgremium im Bereich „Seelsorge und Beratung“ in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Er ist dem Landeskirchenamt zugeordnet und berät in den nachfolgend aufgeführten Grundsatzfragen.

Er bemüht sich, die spezifischen Seelsorgeansätze im Bereich der Landeskirche (pastoralpsychologischer, pastoralsoziologischer, volksmissionarischer, charismatischer Ansatz) in Beziehung zu setzen. Vertreter der unterschiedlichsten theologischen Ansätze finden sich in den verschiedenen Arbeitsfeldern im Bereich der Seelsorge wieder. Solche Arbeitsfelder sind z. B.: Krankenhausseelsorge, Telefonseelsorge, Seelsorge im Justizvollzug, Ehe- und Familienberatung, Gemeindeberatung.

*

nichtamtlich

II. Zusammensetzung

Der Seelsorgebeirat setzt sich zusammen aus 7 bis 9 Mitgliedern. Dazu gehören:

1. der zuständige Dezernent im Landeskirchenamt,
2. der zuständige Vertreter des Diakonischen Amtes,
3. der Leiter des Seelsorgeinstituts,
4. vier bis sechs Vertreter der einzelnen Arbeitsfelder.

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Mitglieder zu 1.-3. werden von der zuständigen Dienststelle benannt. Die Mitglieder zu 4. werden vom Landeskirchenamt für den Zeitraum von 4 Jahren berufen.

Das vorstehend Gesagte gilt auch für die Stellvertreter.

III. Arbeitsweise

Der Seelsorgebeirat kommt jährlich zu mindestens drei Sitzungen zusammen. Der zuständige Dezernent im Landeskirchenamt als Vorsitzender lädt mit Angabe der Tagesordnung rechtzeitig vor der Sitzung ein. Die Sitzungen werden protokolliert und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

IV. Aufgaben

Der Seelsorgebeirat berät im Bereich „Seelsorge und Beratung“, insbesondere auch in Fragen der Aus- und Fortbildung. Er trägt die Verantwortung für die Supervision der hauptamtlichen Seelsorger und Berater.

Er berät bei Fragen der Besetzung spezieller Seelsorgestellen. Er versucht, seelsorgerliche Aspekte kirchlichen Handelns innerhalb der Landeskirche zu verstärken und ins Blickfeld zu bringen.

Er koordiniert die verschiedenen seelsorgerlichen und beraterischen Aktivitäten innerhalb der Landeskirche einschließlich der Diakonie.

V. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
